

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 209/07 B**

L 9 U 137/03 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 36 U 184/01 (SG Hannover)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie,  
Riemenschneiderstraße 2, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter **S t e e g e**, die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y**  
sowie den ehrenamtlichen Richter **S t e i n** und die ehrenamtliche Richterin  
**G r ü t z m a c h e r**  
beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 31. Mai 2007 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist zulässig und begründet.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel die Verletzung des § 103 SGG sowie - sinngemäß - die Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör, weil das LSG seinem in mehreren Schriftsätzen und insbesondere im Schriftsatz vom "12.06.2006" gestellten Antrag, ihm "Einsicht in die Unterlagen betreffend die Stapediusreflexprüfung, die Tinitusverdeckungskurve sowie die Sprachaudiogramme, insbesondere die der Hochschule Hannover sowie diejenigen von Prof. Dr. S " zu gewähren, nicht nachgekommen sei. Dies sei bis zum Abschluss des Berufungsrechtszuges nicht geschehen, obwohl es noch in der Berufungsverhandlung ausdrücklich gerügt worden sei. Der Antrag sei in der Senatssitzung vom 31. Mai 2007 ausdrücklich wiederholt worden.
- 4 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger zwar die Verletzung des § 103 SGG nicht schlüssig dargelegt. Es fehlt an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrags. Der Kläger hat nicht dargelegt, dass er mit dem genannten Antrag die zu begutachtenden Punkte (§ 118 Abs 1 SGG iVm § 403 der Zivilprozessordnung <ZPO>) angegeben habe.
- 5 Die gerügte Verletzung des § 62 SGG ist indes schlüssig dargestellt. Sie liegt auch vor. Die Vorschrift konkretisiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes). Sie soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (s § 128 Abs 2 SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen mit einbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).
- 6 Soweit der Kläger vorträgt, "aus den Unterlagen hätte sich ohne weiteres entnehmen lassen, dass aufgrund der Sprachaudiogramme keine Normalhörigkeit vorliegt", verschweigt er zwar, dass ihm sämtliche audiologischen Befunde der Sachverständigen L und S als



Ausdruck vorgelegen haben. Allerdings sind ihm die Unterlagen über die - von den Sachverständigen durchgeführten - Prüfungen des Stapediusreflexes sowie der Tinnitusverdeckung nicht zur Verfügung gestellt worden. Sein Hinweis, "aus den Unterlagen hätte sich ohne weiteres entnehmen lassen, dass aufgrund der Sprachaudiogramme keine Normalhörigkeit vorliegt", ist zwar relativ pauschal. Andererseits hätte der Kläger Näheres über den Wert dieser Unterlagen für sein Prozessziel erst nach entsprechender Einsicht vortragen können. Damit ist die Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör gegeben. Die Vorenthaltung medizinischer Unterlagen verletzte nur dann § 62 SGG nicht, wenn die beanspruchten Unterlagen offensichtlich keinerlei Bezug zum Streitgegenstand - hier der Feststellung und Entschädigung der Berufskrankheit Nr 2301 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (Lärmschwerhörigkeit) - aufwiesen. So ist es hier aber nicht, denn die von Sozialgericht und LSG beauftragten medizinischen Sachverständigen L und S haben beide die genannten Tests durchgeführt und daraus Schlussfolgerungen für die Beantwortung der ihnen gestellten Beweisfragen gezogen. Der auf den Schriftsatz vom "12.06.2006" (tatsächlich: 12.7.2006) bezogene Vortrag des Klägers belegt, dass das angefochtene Urteil auf der behaupteten Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör beruhen kann. Die Begründung der Ablehnung der Beiziehung und Aushändigung dieser Unterlagen durch das LSG, nach den vorliegenden sprachaudiometrischen Befunden komme es darauf nicht an, ist in der Tat ein Fall einer vorweggenommenen und damit unzulässigen Beweiswürdigung (vgl. nur Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, III, RdNr 164; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 103 RdNr 8b ff).

7 An Stelle der Zulassung der Revision macht der Senat von der Möglichkeit der unmittelbaren Zurückverweisung nach § 160a Abs 5 SGG Gebrauch. Die Entscheidung auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens bleibt der abschließenden Entscheidung des LSG vorbehalten.

8

Steege

Mütze

Kruschinsky



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))

